

Anlage 5

Erklärung des Auftragnehmers Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG und zur Zahlung des Mindestlohns - MiLoG

Firma:	
--------	--

Der Auftragnehmer verpflichtet sich das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber aktuelle Nachweise zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Liste mit Namen sowie ULAK-Nr. der bei dem Bauvorhaben einzusetzenden Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der späteren Auswechslung von Arbeitnehmern im Rahmen dieses Bauvorhabens die o. g. Daten unverzüglich dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats: Vorlage von Arbeitnehmer-Erklärungen (Anlage) über den Erhalt des Mindestlohnes; bei Arbeitnehmern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, in deren jeweiliger Landessprache.
- aktuelle Nachweise über Zahlungen der Urlaubskassenbeiträge an die ULAK.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn und seiner Haftung gegenüber der ZVK freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Auftragnehmer eingesetzten weiteren Auftragnehmer oder die ZVK (wegen nicht abgeführter Urlaubsbeiträge durch den Auftragnehmer des Auftragnehmers) den Auftraggeber nach § 14 AEntG in Anspruch nehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung von Auftragnehmern, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Kommt der Auftragnehmer schuldhaft einer der o. g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift